



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Kostensatzung

Die Gemeinde **Berg im Gau** erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG - und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO – folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde **Berg im Gau** erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

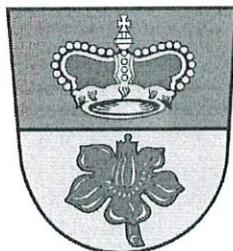
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.2009 außer Kraft.

Berg im Gau, den 09.03.2018

Helmut Roßkopf
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

zur Kostensatzung vom 09.03.2018 der Gemeinde Berg im Gau

Die **Kostensatzung** vom 09.03.2018 wurde am 12.03.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.03.2018 angeheftet und am 03.04.2018 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 04.04.2018

Gemeinde Berg im Gau


Helmut Roßkopf
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ²	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ³ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen:	

Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	
020	Kommunalgesetze	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO , Art. 3 Abs. 3 LKrO , Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO , Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 , 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 , 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	

4.0 bei Geldansprüchen

50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 , mindestens 10 €

4.1 sonst

12,50 bis 200 €

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen⁴

031 Anmahnung rückständiger Beträge⁵ 5 bis 150 €

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG , des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)⁶

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1 250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung⁷ 15 bis 600 €

12

Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1 000 €

121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1 000 €

6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁸	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 , §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

62 **Zweckentfremdung von Wohnraum**

620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
-----	---	----------------

63 **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

*621 geogr.
AO u. Berechtigung
von Mißständen
nach WVAuf
200-2500 €*

630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18 , 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 , Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67 **Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**

670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen⁹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹⁰ 10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹¹ 10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹² 10 bis 200 €
8	81 Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹³ 10 bis 150 €